

BAYERISCHES ÄRZTEBLATT

AMTLICHES ORGAN

DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER UND IHRER ORGANISATIONEN
MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 19

MÜNCHEN, 1. OKTOBER 1947

2. Jahrgang

Versicherungsschutz der unbezahlten Volontärärzte

Von Dr. Erich Graßl.

Durch den Leiter des städt. Gesundheitsamtes München, Herrn Stadtrat Dr. Hamm, wurde in einem Rechtsgutachten in verständnisvoller Weise der Versicherungsschutz der sogenannten unbezahlten Volontärärzte einer Überprüfung unterzogen. Bisher war der unbezahlte Arzt bei meist voller Ausnutzung seiner Arbeitskraft nicht nur nicht bezahlt, er war auch gegenüber Erkrankungen, die er sich im Dienst des Krankenhauses holte, sowie bei Unfällen, die ihm zustießen, nicht versichert.

Der Versicherungsschutz ist nun rechtlich in beigefügtem Gutachten eindeutig geregelt und wir ersuchen die Kollegen in anderen Städten und Kreisen, in deren Krankenanstalten der Versicherungsschutz noch nicht besteht, unter Hinweis auf das vorliegende Rechtsgutachten auf die gleiche Durchführung zu dringen.

In Abschrift das Gutachten:

„Beitritt: Verwendung von Assistenzärzten und Volontärärzten in den städtischen Krankenhäusern — Berufsunfallversicherung der unbezahlten Volontärärzte.“

1. Rechtslage:

Die städt. Krankenhäuser unterliegen gemäß § 537 Zif-

ter 1b RVO. der Gewerbeunfallversicherung. Träger der Unfallversicherung der städt. Krankenhäuser ist der nach der 5. VO. zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. 12. 1934 — RGBl. 1934/I S. 1178 — errichtete Gemeindeunfallversicherungsverband.

Die in den städt. Krankenhäusern zu ihrer beruflichen Ausbildung tätigen unbezahlten Volontärärzte sind nach § 514 RVO. gegen Unfall, den sie durch ihre Tätigkeit im Krankenhaus erleiden, in gleicher Weise versichert wie die dort beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Angestellte. Die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen.

II. Herrn Stadtrat Dr. Hamm
mit Abschrift des Protokolls vom 21. 4. 1947 in Vorlage.

Am 20. Mai 1947.

Referat 6 — Gesundheitsamt:
i. A.: Dr. Berghammer.“

Diese Rechtslage dürfte in gleicher Weise sinngemäß für die Famulanten und die den Krankenpflagedienst Ableistenden gelten.

Ärztlicher Verein München

Ein Aufruf zur Neugründung von Geh. San.-Rat Prof. Dr. Carl Schindler.

Der Ärztliche Verein München soll wieder entstehen. Er verfolgt rein wissenschaftliche Zwecke. Es ist beabsichtigt die Ärzteschaft Münchens:

1. in Vorträgen über die wissenschaftliche Forschung auf dem Laufenden zu halten,

2. in zusammenfassenden Referaten über den derzeitigen Stand einzelner medizinischer Fragen zu berichten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Arztes.

Den künftigen Vereinsmitgliedern steht die große Bibliothek des Vereins zur Verfügung.

Mitglieder können werden: politisch Unbelastete und solche, die auf Grund eines Urteils einer Spruchkammer nach den Entnazifizierungsgesetzen höchstens als Mitläufer erklärt wurden.

Der Termin einer Gründungssitzung wird in einer der nächsten Nummern des Bayer. Ärzteblattes bekannt gegeben. Die an dem Wiederaufleben des seit über 100 Jahren bestehenden „Ärztlichen Vereins“ interessierten Kollegen werden gebeten, an dieser Gründungsversammlung teilzunehmen.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Niederlassung von Ärzten

Vom Bayerischen Staatsministerium des Innern geht uns folgende Mitteilung zu:

Bis zum Inkrafttreten der neuen Niederlassungsordnung, die durch Gesetz vom 24. 6. 1947 (GVBl. S. 147) angekündigt wurde, sind Anträge auf Niederlassung in der Weise zu behandeln, daß das für den Niederlassungsort zuständige Gesundheitsamt die Anträge auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen überprüft. Als Anlagen haben die Bewerber beizufügen:

1. Beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung,
2. Unterlagen, die das Vorliegen besonderer sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse beweisen und die Niederlassung für den beantragten Ort rechtfertigen sollen,
3. Staatsangehörigkeitsausweis oder Flüchtlingspaß,
4. Großer politischer Fragebogen oder rechtskräftiger Spruchkammerentscheid,
5. behördliches Leumundszeugnis,
6. Nachweis über frühere berufliche Tätigkeit,
7. Lebenslauf.

Eine abschließende Behandlung der Anträge durch die Gesundheitsämter kann erst erfolgen, wenn die Niederlassungsordnung in Kraft getreten ist. Über die Weiterbehandlung der Anträge und Vorlage an das Staatsministerium des Innern ergeht noch Entscheidung.

I. V.: Vetter,
Ministerialrat.

Ausstellung von Zeugnissen

In einem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird Klage geführt über den Tatsachen nicht voll entsprechende ärztliche Zeugnisse.

In dem Schreiben heißt es: „Es werden hier andauernd Klagen laut, daß Ärzte Drückebergern, die nichts arbeiten wollen, allzuleicht ärztliche Atteste ausstellen, in denen sie entweder ganz arbeitsunfähig, beschränkt oder leicht arbeitsfähig geschrieben sind.“

Diese Beschwerde gibt Anlaß, wiederholt auf die unabdingliche Pflicht aller Ärzte hinzuweisen, ärztliche Zeugnisse nur nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Die Ausstellung dieser Forderung nicht entsprechender „Gefälligkeitszeugnisse“ wird, da ein derartiges Verfahren gegen die Vorschriften der ärztl. Berufsordnung verstößt, entsprechend verfolgt werden.

I. A.: gez.: Dr. Weiler.

Vermittlung von freien Stellen

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungärzte bei der Landesärztekammer Bayern richtet an alle Chefärzte die Bitte, freie Assistenten- bzw. Volontärstellen uns bekannt zu geben. Desgl. bitten wir die praktischen Ärzte, die jüngere Kollegen als Assistenten suchen, uns dies mitzuteilen.

Anschrift: Jungärzte-Referat, München 2, Brienerstraße 11. Sprechstunden für die Jungärzte finden wöchentlich von Dienstag bis Donnerstag, von 14–16 Uhr, statt.

I. A.: Dr. Röhler,
geschäftsführender Arzt.

In memoriam

Bezirksverein Nordschwaben: Es starb Dr. Karl Suer, Wemding, prakt. Arzt i. R., geb. 7. 4. 1873, gest. 2. 8. 1947.

Bezirksverein Nürnberg und Umgebung:

Dr. Max Förderreuther, Facharzt für innere Krankheiten, geboren 27. 7. 1889, gestorben 21. 6. 1947.

Dr. Heinrich Dicker, prakt. Arzt, geboren 11. 2. 1907, gestorben 23. 8. 1947.

Prof. Gotthilf Haflner, Hersbruck, geboren 10. 1. 1874, gestorben 9. 8. 1947.

Verordnung von Vollmalz-Nährbier

Die Spaten-Franziskaner-Leistbräu A. G. ist in der Lage, die Verkaufsstellen mit genügend „Spaten-Vollmalz“ zu beliefern. „Spaten-Vollmalz“ wird, wie andere nur gegen Rezept als Nähr- und Kräftigungsgetränk verabreichte Biere, von dem bestehenden Sudverbot nicht betroffen.

Auf Grund einer behördlichen Vorstellung ist der Name „Spaten-Heilbier“ in „Spaten-Vollmalz“ umbenannt worden.

Da das genannte Bier nur auf ärztliche Anweisung ausgegeben werden darf, bitten wir die obige Bezeichnung zu gebrauchen.

Infolge der bestehenden Stromschwierigkeiten kann eine Verzögerung in der Auslieferung des „Bayerischen Arzteblattes“ eintreten. Wir bitten in diesem Falle um Verständnis.
Der Verlag.

Stand

der Infektionskrankheiten in Bayern r. d. Rh.

(Auszug aus der Veröffentlichung des Bayer. Statistischen Landesamtes vom 17. mit 23. August 1947)

	E	St
Diphtherie	261	15
Meningitis epidemica	5	1
Poliomyelitis	18	4
Typhus abdominalis	99	6
davon in Obb.	17	2
Ndb. / Opt.	27	1
Ofr. / Mfr.	22	1
Ufr.	18	1
Schwaben	15	1

Einweisung von gono-blenorrhöisch Erkrankten in die VD-Krankenhäuser

Durch die Medizinalabteilung der Regierung von Oberbayern wird uns nachfolgende Ministerialentscheidung vom 29. 7. 1947 zur Kenntnis gebracht:

Geschlechtskrankheiten im Sinne des Gesetzes sind Syphilis, Tripper, weicher Schanker und Lymphatia venereum, ungeachtet des von der Krankheit befallenen Körperteils.

Demgemäß sind gono-blenorrhöisch Erkrankte den VD-Krankenhäusern zu überweisen.

gez.: Vetter.

I. V.: gez. Dr. Hans Steiger, Med. Rat.

Ärztliches Vertragswesen

Mustervertrag für Hilfsärzte (bezahlte Volontärärzte) an Krankenhäusern.

Dienstvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. geb. in approbiert als Arzt am in übernimmt eine Diensttätigkeit als Hilfsarzt beim Krankenhause

§ 2

Herr Dr. med. versieht seinen Dienst nach den allgemeinen Anordnungen der Krankenhausleitung und den besonderen des Arztes, unter dessen Verantwortung er arbeitet.

Die Ausübung einer ärztlichen Beratungs- oder Behandlungstätigkeit auf eigene Rechnung ist Herrn Dr. med. weder innerhalb noch außerhalb des Krankenhauses gestattet. Er darf für in seinen Dienst einschlagende Handlungen weder für sich noch für Angehörige Geschenke fordern oder annehmen.

§ 3

In seinem Verhalten als Arzt hat sich Herr Dr. med. nach den Vorschriften der ärztlichen Berufsordnung zu richten.

Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht im Sinne der für Beamte maßgeblichen Bestimmungen; sie dauert auch nach Lösung des Dienstverhältnisses fort. Eine Verwertung amtlichen Materials ist nur mit Genehmigung der Krankenhausleitung statthaft.

§ 4

Als Vergütung für seine Dienstleistung erhält Herr Dr. med. eine monatliche, nachträglich zahlbare Entschädigung von RM. in Worten Reichsmark.

Für Wohnung und Verpflegung werden RM. in Worten Reichsmark in Abzug gebracht.

§ 5

Der Krankenhauseigner übernimmt die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Im Falle unverschuldeter Erkrankung wird die in § 4 festgesetzte Vergütung auf die Dauer von 4 Wochen weiterbezahlt. Ist die Erkrankung auf einen Betriebsunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen, so erfolgt die Weiterbezahlung bis zur 13. Woche, jedoch nicht über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung ist die Bestätigung der Krankheit und Dienstunfähigkeit durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Chefarztes (Oberarztes) des Krankenhauses oder eines Amtsarztes, das auf eigene Kosten zu beschaffen ist.

§ 6

Herr Dr. med. erhält im Anschluß an eine Dienstzeit von mindestens 6 Monaten einen Erholungsurlaub von Arbeitstagen unter Fortzahlung der Bezüge. Die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit während des Urlaubs ist verboten.

§ 7

Das Dienstverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Bei Beendigung der Dienstzeit ist Herrn Dr. med. durch seinen vorgesetzten Arzt ein vom zuständigen Chefarzt (Oberarzt) gegenzuzeichnendes Zeugnis

auszustellen, das ein klares Bild der ärztlichen Dienstleistung des Herrn Dr. med. insbesondere auch des Ausmaßes seiner Verantwortung ergibt.

§ 8

Dieser Dienstvertrag tritt am in Kraft und endet auch ohne Kündigung am

§ 9

Von diesem Dienstvertrag erhält Herr Dr. med. eine beglaubigte Ausfertigung. Eine gleichartige wird der Bayerischen Landesärztekammer zugestellt, den 19.....

Der Beauftragte des Krankenhauses:

Der Hilfsarzt:

Mustervertrag für Pflichtassistenten an Krankenhäusern.

Dienstvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. geb. in wird auf Grund seines am in bestandenen Staatsexamens als Pflichtassistent beim Krankenhause eingestellt.

§ 2

Herr Dr. med. versieht seinen Dienst nach den allgemeinen Anordnungen der Krankenhausleitung und den besonderen des ihm vorgesetzten Arztes, unter dessen Verantwortung er arbeitet. Die Ausübung einer selbständigen ärztlichen Beratungs- oder Behandlungstätigkeit ist Herrn Dr. med. weder innerhalb noch außerhalb des Krankenhauses gestattet. Er darf für in seinen Dienst einschlagende Handlungen weder für sich noch für Angehörige Geschenke fordern oder annehmen.

§ 3

In seinem Verhalten auf ärztlichem Gebiet hat sich Herr Dr. med. nach den Vorschriften der ärztlichen Berufsordnung zu richten. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit besteht im Sinne der für Beamte maßgeblichen Bestimmungen; sie dauert auch nach Lösung des Dienstverhältnisses fort. Eine Verwertung amtlichen Materials ist nur mit Genehmigung der Krankenhausleitung statthaft.

§ 4

Herr Dr. med. erhält außer freier Wohnung und Verpflegung eine monatliche, nachträglich zahlbare Entschädigung von RM. in Worten Reichsmark.

§ 5

Der Krankenhauseigner übernimmt die Unfall- und Haftpflichtversicherung. Im Falle unverschuldeter Erkrankung wird die in § 4 festgesetzte Vergütung auf die Dauer von 4 Wochen weiterbezahlt. Ist die Erkrankung auf einen Betriebsunfall oder eine Berufserkrankung zurückzuführen, so erfolgt die Weiterbezahlung bis zur 13. Woche, jedoch nicht über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung ist die Bestätigung der Krankheit und Dienstunfähigkeit durch die Vorlage eines Zeugnisses eines Chefarztes (Oberarztes) des Krankenhauses oder eines Amtsarztes, welches letzteres auf eigene Kosten zu beschaffen wäre.

§ 6

Das Dienstverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Bei Beendigung der Dienstzeit ist Herr Dr. med. durch seinen vorgesetzten Arzt, ein vom zuständigen Chefarzt (Oberarzt) gegenzuzeichnendes Zeugnis auszustellen, das ein klares Bild der ärztlichen Dienstleistung des Herrn Dr. med. ergibt.

§ 7

Dieser Dienstvertrag tritt am in Kraft und endet auch ohne Kündigung am

§ 8

Von diesem Dienstvertrag erhält Herr Dr. med. eine beglaubigte Ausfertigung. Eine gleichartige wird der Bayerischen Landesärztekammer zugestellt, den 19.....

Der Beauftragte des Krankenhauses:

Der Pflichtassistent:

Mustervertrag für Assistenten bei frei praktizierenden Ärzten.

Dienstvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. geb. in approbiert als Arzt am in übernimmt eine Diensttätigkeit als assistierender Arzt bei Herrn Dr. med. prakt. Arzt (Facharzt) für in

§ 2

Herr Dr. med. versteht seinen Dienst nach den Anordnungen des Praxisinhabers. Die Ausübung einer ärztlichen Beratungs- oder Behandlungstätigkeit auf eigene Rechnung ist Herrn Dr. med. nicht gestattet.

§ 3

Als Vergütung für seine Dienstleistung erhält Herr Dr. med. eine monatliche, nachträglich zahlbare Entschädigung von RM. in Worten Reichsmark. Die auf diese Entschädigung anfallenden Steuern sind von Herrn Dr. med. unmittelbar an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Für Wohnung und Verpflegung werden RM. in Worten Reichsmark in Abzug gebracht.

§ 4

Der Praxisinhaber trägt die Kosten für die Haftpflicht- und notfalls auch eine Unfallversicherung des Herrn Dr. med.

Eine Versicherung für den Fall der Erkrankung bleibt Herrn Dr. med. selbst überlassen.

§ 5

Alle ärztlichen Dienstleistungen des Herrn Dr. med. (Untersuchungen, Behandlungsmaßnahmen, Erstellung gutachtlicher Äußerungen, ärztliche Bescheinigungen aller Art) sind durch die monatliche Entschädigung abgegolten.

§ 6

Herr Dr. med. erhält im Anschluß an eine Dienstzeit von mindestens 6 Monaten einen Urlaub von Arbeitstagen. Für diese Urlaubszeit sind die Dienstbezüge fortzugewähren und bei Antritt des Urlaubs auszubehalten. Die Ausübung einer bezahlten Tätigkeit ist Herrn Dr. med. während des Erholungsurlaubs nicht gestattet.

§ 7

Das Dienstverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß gekündigt werden. Bei Beendigung der Dienstzeit ist Herr Dr. med. ein Zeugnis über seine ärztliche Tätigkeit durch den Praxisinhaber anzustellen.

§ 8

Im Falle einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit des Herrn Dr. med. ist ihm die nach § 3 festgesetzte Entschädigung für die Dauer von höchstens 6 Wochen weiterzubezahlen. Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob die Erkrankung mit der Dienstleistung in Zusammenhang steht oder nicht. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung ist jedoch die Bestätigung der Krankheit und Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, sofern der Praxisinhaber dies verlangt.

Überschreitet eine solche Dienstunfähigkeit die Dauer von 6 Wochen, so gilt das Dienstverhältnis ohne Kündigung für gelöst.

§ 9

Dieser Dienstvertrag tritt am in Kraft. Wird er nicht durch eine der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung der in § 7 festgesetzten Frist gekündigt, so gilt er jeweils als um ein Vierteljahr verlängert.

§ 10

Wird eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses über die Dauer eines Jahres hinaus beabsichtigt, so bedarf diese der vorherigen Zustimmung des den Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins. Diesem ist durch den Praxisinhaber mindestens ein Vierteljahr vor Beginn des zweiten Vertragsjahres ein Gesuch um Erteilung der Zustimmung zu unterbreiten.

§ 11

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien tritt ein Schiedsgericht ein. Dieses besteht aus dem 1. Vorsitzenden des diesen Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins und je einem von den Parteien zu benennenden ärztlichen Mitglied des Bezirksvereins.

§ 12

Herr Dr. med. verpflichtet sich, vor Ablauf von mindestens einem Jahr, gerechnet vom Tage seines Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis zu Herrn Dr. med. in zu dessen Lebzeiten ohne dessen schriftliche Zustimmung im Praxisbereich weder eine Niederlassung als Arzt zu betätigen, noch eine solche Niederlassung oder Zulassung bei einer dafür zuständigen Dienststelle zu beantragen.

§ 13

Dieser Dienstvertrag wird in 4 Fertigungen erstellt und mit den vorgesehenen Unterschriften ausgestattet.

Je eine Fertigung erhalten die Vertragschließenden. Die zwei übrigen werden dem Ärztlichen Bezirksverein belassen, der eine Fertigung der Bayerischen Landesärztekammer übermittelt.

....., den 19.....

Der Praxisinhaber: Der assistierende Arzt:
Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

....., den 19.....

Der Ärztliche Bezirksverein
1. Vorsitzender.

(Siegel).

Mustervertrag für Pflichtassistenten bei frei praktizierenden Ärzten.

Dienstvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. geb. in wird auf Grund seines am in hestandenem Staatsexamens von Herrn Dr. med. prakt. Arzt (Facharzt für) in als Pflichtassistent eingestellt.

§ 2

Der Praxisinhaber regelt die ärztlichen Dienstobliegenheiten des Herrn Dr. med. unter voller Würdigung des Zweckes der ärztlichen Pflichtdienstzeit. Herr Dr. med. hat den Weisungen des Praxisinhabers Folge zu leisten.

§ 3

Herr Dr. med. erhält außer freier Wohnung und Verpflegung eine monatliche, nachträglich zahlbare Entschädigung von RM. in Worten Reichsmark.

§ 4

Herr Dr. med. hat selbst für eine Versicherung für den Fall der Erkrankung zu sorgen. Die Kosten dieser Versicherung, ferner die für die Haftpflicht- und gegebenenfalls Unfallversicherung trägt für die Dauer des Vertragsverhältnisses der Praxisinhaber.

§ 5

Das Dienstverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von 14 Tagen zum Schluß des laufenden Kalendermonats gekündigt werden. Nach Beendigung der Dienstzeit ist Herr Dr. med. ein Zeugnis über seine ärztliche Tätigkeit auszustellen, aus dem die Art seiner Verwendung im Einzelnen klar ersichtlich ist.

§ 6

Im Falle einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit des Herrn Dr. med. ist ihm die nach § 3 festgesetzte Entschädigung für die Dauer von höchstens 4 Wochen weiterzugewähren. Dabei ist nicht zu unterscheiden, ob die Erkrankung mit der Dienstleistung in Zusammenhang steht oder nicht. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung ist jedoch die Bestätigung der Krankheit und Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, sofern der Praxisinhaber dies verlangt.

Überschreitet eine solche Dienstunfähigkeit die Dauer von 4 Wochen, so gilt das Dienstverhältnis ohne Kündigung für gelöst.

§ 7

Dieser Dienstvertrag tritt am in Kraft und hat Geltung für die Dauer von 3 Monaten.

§ 8

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien tritt ein Schiedsgericht ein. Dieses besteht aus dem 1. Vorsitzenden des diesen Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins und je einem von den Parteien zu benennenden ärztlichen Mitglied des Bezirksvereins.

§ 9

Herr Dr. med. verpflichtet sich, vor Ablauf von mindestens zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis zu Herrn Dr. med. in zu dessen Leb-

zeiten ohne dessen schriftliche Zustimmung im Praxisbereich weder eine Niederlassung als Arzt zu betätigen, noch eine solche Niederlassung oder Zulassung bei einer dafür zuständigen Dienststelle zu beantragen.

§ 10

Dieser Dienstvertrag wird in 4 Fertigungen erstellt und mit den vorgesehenen Unterschriften ausgestattet.

Je eine Fertigung erhalten die Vertragschließenden. Die zwei übrigen werden dem Ärztlichen Bezirksverein belassen, der eine Fertigung der Bayerischen Landesärztekammer übermittelt.

....., den 19.....
Der Praxisinhaber: Der Pflichtassistent:
Vorsteher Dienstvertrag wird genehmigt.
....., den 19.....

Der Ärztliche Bezirksverein
1. Vorsitzender.

(Siegel)

Mustervertrag für eine voraussichtlich länger dauernde Vertretung frei praktizierender Ärzte.

Leistungsvertrag.

§ 1

Herr Dr. med. geb. in approbiert als Arzt am in (anerkannt als Facharzt für) übernimmt die Vertretung des Herrn Dr. med. prakt. Arzt (Facharzt für) in

§ 2

Herr Dr. med. verpflichtet sich, den Praxisbetrieb als ihm zu treuen Händen übergeben gewissenhaft im Interesse und Sinne des Praxisinhabers zu führen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe überläßt ihm der Praxisinhaber alle zur Fortführung des Betriebes notwendigen Einrichtungen, Schriftstücke usw. Er stellt ihm auch das bis dahin im Betrieb tätig gewesene Hilfspersonal zur Verfügung.

§ 3

Als Vergütung für seine ärztlichen Leistungen erhält Herr Dr. med. ein Tagegeld von RM. in Worten Reichsmark. (Etwas weitere Vergütungsabmachungen (Unterkunft, Verpflegung) wären hier noch einzusetzen).

§ 4

Herr Dr. med. trägt selbst die Kosten für seine Versicherungen (Haftpflicht-, Unfall-, Krankenversicherung) usw.

§ 5

Alle ärztlichen Leistungen des Herrn Dr. med. im Interesse der Fortführung des Praxisbetriebes des Praxisinhabers (Untersuchungen, Behandlungsmaßnahmen, Erstellung gutachtlicher Äußerungen und ärztlicher Bescheinigungen aller Art), sind durch die in § 3 festgesetzte Vergütung abgegolten.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur während der Dauer der Vertretung angeforderte ausführliche Gutachten, die eine besondere wissenschaftliche Ausarbeitung erfordern. Die dafür anfallenden Gebühren stehen Herrn Dr. med. zusätzlich zum festgesetzten Tagegeld zu.

§ 6

Dieser Leistungsvertrag tritt am in Kraft. Er hat Geltung für die Dauer der von der Berufsvertretung genehmigten Vertretung.

§ 7

Betrag der Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Leistungsvertrages und dem Wegfall der für die Dauer seiner Geltung vorgesehenen Verhältnisse weniger als 6 Monate, so ist der Praxisinhaber unbeschadet der Bestimmung des § 626 für die Aufhebung des Vertrages an keine Kündigungsfrist gebunden. Bei einer Dauer des Vertragsverhältnisses von mindestens 6 Monaten, jedoch weniger als 12 Monaten ist seitens des Praxisinhabers eine Kündigung von 14 Tagen, nach mindestens 12 Monaten eine solche von 4 Wochen einzuhalten.

Während der in § 6 vorgesehenen Laufzeit des Vertrages kann das Vertragsverhältnis nur beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände beiderseits mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden.

§ 8

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien tritt ein Schiedsgericht ein. Dieses besteht aus dem 1. Vorsitzenden des diesen Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins und je einem von den Parteien zu benennenden ärztlichen Mitglied dieses Bezirksvereins.

§ 9

Herr Dr. med. verpflichtet sich, vor Ablauf von mindestens einem Jahr, gerechnet vom Tage seines Ausscheidens aus dem Vertragsverhältnis zu Herrn Dr. med. in zu dessen Lebzeiten und ohne dessen schriftliche Einverständniserklärung im Praxisbereich weder eine Niederlassung als Arzt zu betätigen, noch eine solche Niederlassung oder Zulassung bei einer dafür zuständigen Dienststelle zu beantragen.

§ 10

Dieser Leistungsvertrag wird in 4 Fertigungen erstellt und mit den vorgesehenen Unterschriften ausgestattet.

Je eine Fertigung erhalten die Vertragsschließenden. Die zwei übrigen werden dem Ärztlichen Bezirksverein überlassen, der eine Fertigung der Bayerischen Landesärztekammer übermittelt.

....., den 19.....

Der Praxisinhaber: Der vertretende Arzt:
Vorstandender Leistungsvertrag wird genehmigt.

....., den 19.....

Der Ärztliche Bezirksverein
1. Vorsitzender.

(Siegel)

Mustervertrag für die Einrichtung und Führung einer Gemeinschaftspraxis.

Vertrag.

§ 1

Herr Dr. med. prakt. Arzt (Facharzt für) und Herr Dr. med. prakt. Arzt (Facharzt für) beide niedergelassen in errichten die durch Bescheid der Bayerischen Landesärztekammer vom genehmigte, als ein Arztsitz geltende Gemeinschaftspraxis in (Ort, Str., Nr.)

§ 2

Die beiden Praxisinhaber üben ihre ärztliche Tätigkeit in ein und denselben Praxisräumen aus, d. h. in einem

gemeinsamen Sprechzimmer und in gemeinsamen Behandlungsräumen.

§ 3

Herr Dr. med. stellt als vormaliger Alleininhaber des Praxishetriebes die für die Führung der Gemeinschaftspraxis benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände zur Verfügung.

(Hier folgen sonst notwendige Bestimmungen, so insbesondere, wenn auch der andere Praxisteilhaber Einrichtungsgegenstände einbringt. Es wäre dann die Anlegung von Inventarverzeichnissen vorzusehen, die auf dem Laufenden gehalten werden müßten. Ersatzanschaffungen für ausgeschiedene Gegenstände sollten in den Besitz des Vertragspartners gehen, dem die ausgeschiedenen Gegenstände gehörten und zwar auch dann, wenn sie aus dem gemeinsamen Praxisertrag bestritten werden, während zusätzliche Neuanschaffungen aus dem Praxisertrag zum gemeinsamen Besitz werden.)

§ 4

Die Rechnungstellung für die ärztlichen Leistungen erfolgt von den Praxisinhabern gemeinsam. Nach Abzug der Betriebsausgaben erhält Herr Dr. med. %%, Herr Dr. med. % des Bestes der Einnahmen.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am in Kraft und ist bis zum unkündbar. Wird er nach diesem Zeitpunkt nicht durch eine der vertragschließenden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt, so gilt er jeweils als um ein Jahr verlängert.

§ 6

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien tritt ein Schiedsgericht ein. Dieses besteht aus dem 1. Vorsitzenden des diesen Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins und je einem von den Parteien zu benennenden ärztlichen Mitglied dieses Bezirksvereins.

§ 7

Im Falle des Ablebens eines Praxisteilhabers zur Zeit der Geltung dieses Vertrags ist der überlebende Praxisteilhaber berechtigt, die Praxis allein weiterzuführen und zu diesem Zwecke die Praxisräume und alle dem Praxisbetrieb bis dahin dienenden Einrichtungsgegenstände weiter zu benutzen. Soweit solche Gegenstände nicht bereits vor dem sein Eigentum waren, sind sie ihm von den Erben des verstorbenen Praxisteilhabers auf sein Verlangen hin käuflich zu überlassen. Die Festsetzung des Kaufpreises geschieht im Benehmen mit dem Vorsitzenden des diesen Vertrag genehmigenden Ärztlichen Bezirksvereins nach Einholung einer Schätzung durch einen amtlichen Sachverständigen.

§ 8

Dieser Vertrag wird in 4 Fertigungen erstellt und mit den vorgesehenen Unterschriften ausgestattet.

Je eine Fertigung erhalten die Vertragsschließenden, die zwei übrigen werden dem Ärztlichen Bezirksverein beibehalten, der eine dieser Fertigungen der Bayerischen Landesärztekammer übermittelt.

Die Inhaber der Gemeinschaftspraxis:
Dr. med. Dr. med.
....., den 19.....

Der Ärztliche Bezirksverein
1. Vorsitzender.
....., den 19.....

(Siegel)

Deutsche Arzneimittel in Amerika

Von Herrn Dr. med. Dr. Ing. Anton Tritremel München, wird uns folgendes Schreiben übersandt:

„Mit Schreiben vom 28. Juni 1947 bat mich Dr. Edmund F. Kohl aus New York, den Herren Kollegen in Deutschland mitzuteilen, daß wiederholt in Amerika Rezepte zur Belieferung vorgezeigt werden, die nicht beliefert werden können, da die meisten deutschen warengeschützten Arzneimittel dem Namen nach drüben nicht bekannt sind.

Kollege Dr. Kohl ersuchte mich im Namen der amerikanischen Ärzteschaft, die Kollegen in Deutschland darauf aufmerksam zu machen, auf den Rezepten neben dem warengeschützten Namen auch die chemische Zusammensetzung anzugeben. Er weist noch darauf hin, daß sowohl die Apotheker als auch die Ärzte in sehr vielen Fällen leider nicht in der Lage sind, amerikanische Präparate zu empfehlen, weil es sich oft um Sachen handelt, die selbst in den letzten deutschen Handbüchern, die vor dem Kriege erschienen, nicht enthalten sind.“

Betäubungsmittelbeschränkung und Sperre

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Gesundheitsabteilung — Dezernat C
Landesopiumstelle Bayern.

München, den 18. Juli 1947

Betreff: Betäubungsmittelbeschränkung und Sperre.
Sachbearbeiter: Apotheker Schreyer.

Folgende Patienten wurden zur Verordnung ihrer Betäubungsmittel auf einen Arzt beschränkt und zum Bezug ihrer Betäubungsmittel auf eine Apotheke:

Patient: Barahó Luise, Gauting, Frühlingstr. 120,
behandelnder Arzt: Dr. med. Arnold, Gauting,
beliefernde Apotheke: Friedensapotheke Gauting.

Patient: Braunegger Maria, Unterammergau, Hs.-Nr. 53,
behandelnder Arzt: Dr. Koeh, Oberammergau,
beliefernde Apotheke: Marienapotheke Oberammergau.

Patient: Hantl Martha, Gailbach 43 $\frac{1}{2}$,
behandelnder Arzt: Dr. Hufnagel, Schweinheim,
beliefernde Apotheke: Straußapotheke, Aschaffenburg.

Patient: Heitzer Anna, Bayer. Gmain, Haus Wappaeh,
behandelnder Arzt: Dr. Nahmmacher, Bad Reichenhall,
beliefernde Apotheke: Kurapotheke Bad Reichenhall.

Patient: Hofmann Rudolf, München, Winthirstr. 11,
behandelnder Arzt: Dr. Stöger, Planegg,
beliefernde Apotheke: Marienapotheke Planegg.

Patient: Humbs Josef, München, Tumbingerstr. 9,
behandelnder Arzt: Dr. Genwein, München,
beliefernde Apotheke: jetzt Elefantapotheke München.

Patient: Korntheuer Maria, Oberammergau, Warberg-
straße 11,
behandelnder Arzt: Dr. Barthels, Oberammergau,
beliefernde Apotheke: Marienapotheke Oberammergau.

Patient: Leopolder Vicky, München, Mottlstr. 25,
behandelnder Arzt: Dr. Klara v. Wehner, München, Tristan-
straße 8,
beliefernde Apotheke: Sofienapotheke München.

Patient: Lint-Eich Barbara, Geisenhausen Nr. 71 $\frac{1}{4}$,
behandelnder Arzt: früher Dr. Heinrich Süßmeier, Geisen-
hausen,
jetzt: Dr. Horst Brenner, Geisenhausen,
beliefernde Apotheke: Apotheke Kirchensteiner, Geisen-
hausen.

Patient: Mayer Anton, Landshut, Kleiner Exerzierpl. 16,
behandelnder Arzt: Dr. Mäller, Landshut,
beliefernde Apotheke: Marienapotheke Landshut.

Patient: Mayer Michael, München, Lindenburgstr. 70,
behandelnder Arzt: Dr. Klaus, München, Giesinger Berg 4,
beliefernde Apotheke: Elefantapotheke München.

Patient: Sauer Kläre, Rothenburg o. T., Grüner Markt 1,
behandelnder Arzt: Dr. Georg Sauer, Rothenburg,
beliefernde Apotheke: Löwen-Apotheke Rothenburg.

Patient: Schlicht Therese, Friedensfeld,
behandelnder Arzt: Dr. v. Stromberg, Erbendorf/Opl.,
beliefernde Apotheke: Apotheke Erbendorf.

Patient: Dr. Schwiecker Hans, Nürnberg, Bothmer-
straße 20,

behandelnder Arzt: keine Beschränkung,
beliefernde Apotheke: Spital-Apotheke Nürnberg.

Patient: Vulkan Anna, München, Türkenstr. 55/3,
behandelnder Arzt: Dr. Seyfferth, München, Amalienstr. 43,
beliefernde Apotheke: Georgenapotheke München.

Patient: Weigand Franziska, Allersberg Nr. 231,
behandelnder Arzt: Dr. Wirth, Allersberg,
beliefernde Apotheke: Hirsch-Apotheke Allersberg.

Patient: Weigand Konrad, Allersberg Nr. 231,
behandelnder Arzt: Dr. Wirth, Allersberg,
beliefernde Apotheke: Hirsch-Apotheke Allersberg.

Patient: Wirnitzer Adalbert, Sandsbach 27,
behandelnder Arzt: Dr. Kammerer, Langquaid,
beliefernde Apotheke: Apotheke Langquaid.

Patient: Seibert Paul, München, Am Glockenhach 10,
behandelnder Arzt: Dr. Kaiser, München, Metzstr. 36,
beliefernde Apotheke: Isarapotheke München.

Völlige Sperrung für die Verordnung und Abgabe von
Betäubungsmitteln besteht für die Patienten:

• Schieckert Anna, Röttenbach,
• Beckmann Martha, Ottingen, Muchstr. 89,
• Dirseherl Georg, München, Scharnhorststr. 1/I,
• Heckl Alfred, München 56, Segenstr. 4,
• Koeh Gerda, Garmisch-Partenkirchen, Goethestr. 6,
• Schmidt Hans Walter, Nürnberg,
• Schmidt Herbert, Vorbach Nr. 6.

Es wird untersagt, Betäubungsmittelverordnungen des
folgenden Arztes zu beliefern:

Dr. med. Gradl Emanuel, Unteralling Nr. 1, Land-
kreis Regensburg.

Aufhebung der Verordnungssperre wurde angeordnet:
Dr. Gütermann Adolf, Haarbach b. Griesbach,
Dr. Anton Walter, Bayreuth, Rupprechtstr. 3,
(m. Beschr. auf die Siegfried-Apotheke Bayreuth)
Dr. Manger Julius, Bayreuth, Friedrichstr. 11,
(m. Beschr. auf die Mohren-Apotheke Bayreuth).

I. A.: gez. Dr. Lauer.

Der vorliegenden Ausgabe liegt ein Prospekt der Bayeri-
schen Beamten-Versicherungs-Anstalt, München, bei. Wir
bitten unsere Leser um Beachtung!

Mitarbeiter dieser Nummer: Dr. Graßl, geb. am 30. 8. 1913
in Kaiserslautern.

Verlag: Richard Pflaum, München 2, Lazarettstraße 2-6. Telefon 60081. License
No. US-E-172. Schriftleitung: Dr. Wilhelm Wack, München, Sendlinger Str. 89.
Telefon 360503. Bezugspreis für Nichtmitglieder der Bayerischen Ärztekammer
Rm. 1.50 zuzüglich 48 Pfg. Zustellgebühr. Postcheckkonto München 13900
Richard Pflaum-Verlag (Abt. Bayerisch. Ärzteblatt). Anzeigenverwaltung und
alleinige Annahmestelle für Inserate und Beilagen: Carl Gabler G. m. b. H.,
München 19, Aiblinger Str. 2, Tel. 30405, Postcheckkonto München 4621.
Druck: Franz X. Seitz, München 5, Rumfordstraße 23. Aufl. 8000.

Stellenangebote

Med. techn. Assistentin für Fachpraxis Obb. gesucht. Nur solide erstkl. Kraft, Steno, Schreibm., Sprechstundenhilfe vorhanden. Zuschr. u. M. W. 28916 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1.

Stellengesuche

Internist mit Röntgenausbildung, 36 J., ledig, Universitätsfachausbildung, mit groß. Erfahrung des klin. Betriebs, gewes. Leiter großer Innen-Abteilung, Spruchkammer; v. Gesetz n. betroffen, sucht leitende Stellung i. Krankenhaus. Zuschr. erbeten unter M. V. 28881 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1.

Dr. med., 32 J., ledig, prom. 1940, pol. unbel., sucht Stelle als Assistent an Krankenhaus, Sanatorium od. größerer Praxis. Evtl. Praxisübernahme nach ält. Kollegen. Antw. unt. M. E. 29003 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Staatl. gepr. Krankenschwester, 26 J., sucht Stelle in Sanatorium, Heim, Werk od. Privat. Tbc.-Pflege bevorzugt. Zuschr. unter M. K. 29008 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Übern. geöff. frauenlosen Arzt-Haushalt, 2 J. kaufm. u. prakt. Tätigkeit bei Facharzt. Beste Erf. in Haushaltführung u. Gartenarb. Beste Zeugnisse u. Refer. Geh. n. Vereinbarung. Frau Margerit Birnmeyer, München 23, Wilhelmstraße 4/0.

Heilanstalten

Privatklinik Dr. Speer
Lindau (Bodensee) — Bayern
(Französische Zone)

Fachklinik für Psychotherapie
Aufnahme lindet alle Neurosenformen (dagegen keine Geisteskrankheiten, keine Suicidalen)

Übernahme Vertretungen von Allgemeinpraxen, Bestallung 1936, pol. unbel. Zuschr. unter F. W. 29032 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Verschiedenes

Praxisaustausch. Gute Kleinstadt-Landpraxis im waldrreichen Gebirge Oberfrankens (Wohnung u. Praxis 7 Zimm.) wegen Herzleiden geg. kleinere Praxis in Kurort Oberbayerns oder Schwaben zu tausch. ges. Ang. erb. u. M. V. 28703 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1.

Biote: PKW Adler Triumph Junior in gutem Zustand. **Suche:** mod. Elektrokardiographen. Ang. unt. M. Z. 28917 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Naegels-Zange und Uterus-Faßzange zu kaufen oder im Tauschwege zu erwerben gesucht. Angebote unter M. V. 3482 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Kleinstadt - Landpraxis in Oberfranken, landsch. schöne Gegend, schöne Wohnung, gute Bahnverbind. zu größ. Stadt mit höh. Schulen, eig. Krankenhaus, gutgeh., aus persönl. Gründ. mit Land- od. Stadtpraxis m. schön. Wohn. In Bayern zu täusch. gesucht. Anfragen, die vertraulich behandelt werden unter M. N. 29033 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Medizinische Instrumente u. Geräte werden in Spezialwerkstätten aufgearbeitet (verchromt, vernickelt, aufgeschliffen, repariert). Neulieferung aller chirurg. und zahnärztl. Instrumente auf Anfrage. Reparatur v. Hand- u. Winkelstrücker, Bohrschläuchen u. Gleitverbindungen. Aufschleifen zahnärztlicher Bohrer in Feinschliff. Dipl.-Kaufmann H. E. Dierenberger, (13a) Wassertrüdingen, Postfach 20.

Suche meinen Gatten **Stabsarzt Dr. Lorenz Dichtl**, geb. 30. 8. 10 in München, Feldpost Nr. 29718 A, vermißt seit 25. Septemb. 43 bei Smolensk. Wer kann mir über seinen Aufenthalt Nachricht geben? Paula Dichtl, München 12, Westendstraße 33/1.

**Annoncen-Expedition
CARL GABLER**

G.m.b.H.
München 19, Altblinger Str. 2
Tel. 30405

Zuverlässig u. erfahren auf allen Gebieten der Werbung. 36 Jahre Praxis. Vertreten in allen Zonen



**HIPP'S
KINDERNAEHRUNG**

Dr. Scheller
Krätze-Salbe

sichert durch die Kombination verschiedener, teils kolloid-disperser, teils gelöster Wirkstoffe eine zuverlässige großflächige Wirkung bei völliger Reizlosigkeit für das Hautgewebe. Sie ist geruchlos und verursacht keine Flecken in der Wäsche.

• **Wichtig:** KRATZE-SALBE ist heute das Mittel der Wahl bei allen parasitären Dermatosen, insbesondere bei der im Sommer sehr weit verbreiteten Krätze.

DR. SCHELLER & CHRISTIAN WAGNER G. M. B. H.
CHEMISCHES FABRIK — 81 PISLINGEN-PILS

VITAMIN B₆-HALTIGEN ROSSKASTANIEN-EXTRAKT
PERSONAL WIRKSAM BEI VENÖSER STASE:

Haemorrhoiden · Krampfaderen

VENOSTASIN

STUHLREGULIERUNGS-MITTEL
ERAL

Neu

STUHLREGULIERUNGS-MITTEL
ERAL

Beschwerdelos wirkend, völlig unschädlich, klinisch erprobt.

Bestandteile: 1. Besonders behandelte Frucht- und Samenschalen des Roggenkorns mit anhaftenden Kleberschicht- und Stärketeilen, unter Erhaltung des Mineralsalz- u. Vitamingehaltes 2. Faulbaumrinde (pulv. subl.)

Ppreis: RM. 1.95 lt. AT. m. Lt.

Literatur und Proben auf Wunsch.

Dr. Hermann Sandmann
Chem.-Pharm. Präparate
München-Moochach, Großbeerenstraße 1

Erfolgreiche **ASTHMA**-Therapie

ZANEDO

PULVER · INHALATIONSMITTEL · TABLETTEN · TROPFEN

Graef
ARZNEIMITTELFABRIKEN

Berlin-Schöneberg München 13

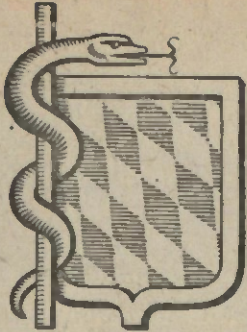


WOELM
FABRIK CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE

ZUR INTRAVENÖSEN INJEKTION
IM ZEITGEHÄSSTEN UMLAUF LIEFERBAR

BESONNEN BEWAHRTE INDIKATIONEN.
Herzinsuffizienz · Herzmuskelschäden · Angina pectoris · Herzrhythmusstörungen · Herzneurose · Hyperemesis gravidarum · Ekklampsie · Jctosis · Hepatitis epidemica · Leberparenchymschäden · Zur besseren Verträglichkeit des Salvarsans bei kretischer Leberschädigung · Juckreiz · Postoperative als Kreislaufvorbereitung · Postoperativ als Kreislaufstütze und als Kräftigungsmittel · Postoperative Schock und Kollapszustände

M. WOELM ESCHWEGE
FABRIK CHEMISCH-PHARMAZEUTISCHER PRÄPARATE



BAYERISCHES ÄRZTEBLATT

AMTLICHES ORGAN

DER BAYERISCHEN LANDESÄRZTEKAMMER UND IHRER ORGANISATIONEN
MIT MINISTERIELLEN UND AMTSÄRZTLICHEN VERÖFFENTLICHUNGEN

Nr. 20

MÜNCHEN, 29. OKTOBER 1947

2. Jahrgang

Die Steuerbuchführung des Arztes

Von Diplomvolkswirt Gerhard Petersen.

Die Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ist für selbständig Berufstätige die Voraussetzung für die sachgemäße Ausfüllung der Einkommensteuererklärungen. Die Steuergesetze enthalten eine ganze Reihe von Vorschriften, in welchen die Mindestanforderungen festgelegt sind, die an die Buchführung des Steuerpflichtigen zu stellen sind. So ist in § 4, Abs. 1, des Einkommensteuergesetzes als Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen bestimmt worden. Dieser Gewinnbegriff setzt eine ordnungsmäßige Buchführung voraus, wobei neben der doppelten Buchführung jedoch auch die einfache Buchführung zulässig ist. Nur Vollkaufleute sind verpflichtet, eine Buchführung nach den strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen.

Die Gewinnermittlung nach § 4, Abs. 1 EStG., kommt jedoch im allgemeinen nur für Gewerbetreibende in Betracht, da für Ärzte die Bestimmung des § 4, Abs. 3 EStG., schon eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Danach kann in Fällen, in denen das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich abweicht, als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden. Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

Diese Vorschrift bedeutet, daß für den Arzt die Erstellung einer Bilanz und die Feststellung des Gewinns nach dem Unterschied des Standes des Betriebsvermögens vom Anfang und Schluß des Wirtschaftsjahrs unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen nicht erforderlich ist, weil ja das Betriebsvermögen des Arztes (die Praxiseinrichtung, Instrumente, Medikamente und allenfalls Praxis-Außenstände) sich im allgemeinen nur unwesentlich verändert. Es genügt daher für den Arzt, wenn er den Überschuß seiner Praxiseinnahmen über die Betriebsausgaben als Gewinn feststellt, wobei er lediglich noch berücksichtigen muß, daß er größere Praxisanschaffungen nicht im Jahre der Anschaffung voll als Betriebsausgaben abziehen darf, sondern diese Kosten auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gegen-

standes verteilen und mit entsprechenden jährlichen Abschreibungen berücksichtigen muß.

Nach der Vorschrift des § 161 der Reichsabgabenordnung ist auch der Arzt unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen. Aber diese Vorschrift wurde durch die „Vorläufigen Richtlinien für

Zum Bayerischen Ärztetag

In seiner Arbeitstagung am 11. 10. 1947 hat der Bayer. Ärztetag die Neuwahl für den erkrankten Präsidenten Dr. Berthold und den gleichfalls zurückgetretenen 2. Vorsitzenden Dr. Keller vorgenommen. Es wurden gewählt:

Als 1. Vorsitzender Dr. Karl Weiler, München; als 2. Vorsitzender Dr. Ernst Hense, München.

Ein Bericht über den Verlauf der Tagung und die übrigen Punkte der Tagesordnung folgt in einer der nächsten Nummern.

die Buchführungspflicht der freien Berufe und ähnlicher Erwerbszweige nach § 161, Abs. 1, Nr. 1 AO.“ aus dem Jahre 1932 gerade für den Arzt wesentlich gemildert. Danach wird eine bestimmte Form der Buchführung für die freien Berufe weiter vorgeschrieben noch empfohlen; es bleibt also dem Ermessen des Steuerpflichtigen überlassen, wie er im einzelnen die Buchführung einrichten will, wenn er nur die Mindestanforderungen beachtet.

Für die Aufzeichnung der Praxiseinnahmen ist vorgeschrieben, daß sämtliche Einnahmen grundsätzlich fortlaufend, vollständig, richtig, und zwar am Tage des Eingangs mit Tinte oder Tintenstift in ein gebundenes und Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehenes Buch (Einnahmehuch) unter Angabe des Namens des Patienten bzw. des Geschäftsvorfalles eingetragen werden. Da für die Frage der Umsatzsteuerpflicht das Privathonorar vom Kassenhonorar getrennt werden muß, ist zu empfehlen, das Einnahmehuch mit zwei Betragsspalten einzurichten, deren erste die umsatzsteuerpflichtigen Beträge des Privathonorars aufzunehmen hat, während in der zweiten Spalte das umsatzsteuerfreie Kassenhonorar am Tage des Eingangs der Überweisung einzutragen ist. Praktischerweise trägt man in das Einnahmehuch sowohl Barzahlungen als auch sämtliche auf Postscheckkonto od. Bankkonto überwiesene Honorare ein, wobei man allenfalls den Zah-

lungsweg vor der Betragspalte mit großen Buchstaben kennzeichnen kann (K = Kasse, d. i. Barzahlung, P = Postschecküberweisung, Bk = Banküberweisung). Für den Prüfer des Finanzamts ist dieser Zahlungshinweis mitunter sehr wichtig. Am besten addiert man die Privat- und Kassenhonorare monatlich auf und stellt am Ende eines Kalendervierteljahres die Einnahmen der letzten drei Monate zusammen, womit man dann ohne weiteres die Zahlen für die Ausfüllung der vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat. Am Jahresende kann man dann durch Addition der vier Vierteljahressummen im Einnahmeprotokoll eine Jahreszusammenstellung der Praxiseinnahmen fertigen. Erwähnt sei noch, daß die Abgabe monatlicher statt vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Leistung monatlicher Vorauszahlungen nur dann vom Gesetz vorgeschrieben ist, wenn die Umsatzsteuer im Vorjahre mehr als 600 RM. betragen hat, wenn also beim Steuersatz von 3 v. H. der steuerpflichtige Vorjahresumsatz (ohne das umsatzsteuerfreie Kassenhonorar!) mehr als 20000 RM. betragen hat.

Grundsätzlich ist bei der Verbuchung des Privathonorsars der Name des Zahlenden anzugeben. Auf die Beachtung dieser Vorschrift legen die Prüfer des Finanzamts erfahrungsgemäß großen Wert, weil sonst eine einwandfreie Prüfung der Einnahmen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nicht möglich ist. Nur wenn bei einmaligen Beratungen und Behandlungen der Name des Patienten dem Arzte nicht bekannt wird, oder wenn kleinere Beträge sofort in bar entrichtet werden, können solche Zahlungen als „Tageseinnahmen“ in einem Gesamtbetrag ohne Angabe des Zahlenden in das Einnahmeprotokoll eingetragen werden.

Während die Führung des Einnahmeprotokolls schon für Zwecke der Umsatzsteuer zwingend vorgeschrieben ist, braucht der Arzt nicht unbedingt ein Ausgabebuch zu führen, da die „Vorläufigen Richtlinien“ für die Feststellung der Betriebsausgaben bei Ärzten eine wesentliche Erleichterung zulassen. Danach findet sich bei Ärzten für die Aufzeichnung der Ausgaben häufig folgendes Verfahren: Die Belege für Ausgaben werden in Kartothekform gesammelt, und zwar derart, daß die Belege nach bestimmten Gesichtspunkten eingeordnet werden, so daß bei Zusammenaddieren der Beträge, die auf den Belegen verzeichnet sind, die Gesamtausgaben für eine bestimmte Ausgabenart ermittelt werden. Soweit im einzelnen Falle keine Belege vorhanden sind, wird die Ausgabe auf einem Notizblatt vermerkt und dieses den Belegen über die anderen Ausgaben derselben Ausgabenart eingeordnet.

Der Gesetzgeber hat offenbar keine klare Vorstellung davon gehabt, daß es unpraktisch ist, Ausgabenbelege in Kartothekform zu sammeln; zweckmäßigerweise benutzt man für die Belegablage einen Ordner, in welchem die gelösten Belege nach Ausgabensachgruppen geordnet abgelegt werden. Es ist nicht zu empfehlen, als Register ein Alphabet-Register zu verwenden; besser ist es, wenn man sich ein Zahlen-Register anlegt und die Register-einteilung vorn im Ordner einklebt, so daß man die gesuchte Ausgabengruppe ohne Schwierigkeit finden kann. Die Gruppeneinteilung des Registers kann jeder in der Weise vornehmen, wie es ihm praktisch erscheint; wichtig ist nur, daß keine Ausgabengruppe dabei übersehen wird. Man hat dadurch auch gleich eine Kontrolle, daß man alle üblicherweise anfallenden Betriebsausgaben erfaßt hat. Die im Folgenden vorgeschlagene Gruppeneinteilung möge als Muster dienen:

Betriebsausgaben — Sachgruppen

1. Raumkosten (Miete, Strom, Heizung, Praxisreinigung, Reparaturen in Praxisräumen),
2. Praxispersonal, Vertreter,
3. Medikamente, Sprechzimmerbedarf,
4. Praxis-Instrumente und Inventar,
5. Telefon, Büromaterial, Porto, Drucksachen, Inserate,
6. Medizinische Fachliteratur, Wartezimmerlektüre,
7. Praxiswäsche,
8. Ärztekammer- und Berufsverbandsbeiträge,
9. Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung,
10. Umsatzsteuer,
11. Honorareintreibung, Steuerberatung, Praxisprozesse,
12. Autobetriebskosten, Fahrtkosten,
13. Sonstige Praxisausgaben (z. B. Schuldzinsen für Praxis-schulden, Trinkgelder, Rente für Praxisablösung usw.),
14. Sonderausgaben: Allg. Schuldzinsen, Kirchensteuer, Vermögensteuer, Beiträge zur Arzteversorgung.

Dabei ist zu beachten, daß die Gruppen 1—13 zu den Betriebsausgaben gehören, während die Gruppe 14 die Sonderausgaben umfaßt, welche in der Einkommensteuererklärung vom Gesamteinkommen abgezogen werden können, wobei die Vermögensteuer und die Beiträge zur Arzteversorgung nur mit dem nach dem Familienstand gestaffelten Höchstbetrag angesetzt werden dürfen. Ferner muß man berücksichtigen, daß von den Raumkosten u. U. nur ein anteiliger Betrag bei den Betriebsausgaben abzugsfähig ist, wenn z. B. die Praxis nur ein Teil der Privatwohnung ist. Man muß dann von den Gesamtkosten für Miete, Strom, Heizung usw. den Anteil, der schätzungsweise auf die Praxis entfällt, berechnen; nur diesen Anteil darf man bei den Betriebsausgaben in Anrechnung bringen. Entsprechend der Vorschrift muß man am Jahresende die auf den Belegen verzeichneten Beträge in den einzelnen Ausgabengruppen aufaddieren, was am besten auf einem eingelegten Zettel geschieht. Dabei bietet wiederum eine Bestimmung der „Vorläufigen Richtlinien“ eine wichtige Erleichterung: Kleine, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, insbesondere z. B. Fahrtkosten, Benzinverbrauch brauchen im einzelnen nicht aufgezeichnet zu werden, sie können vielmehr in einem Pauschalbetrag festgestellt werden. Gleiches gilt für ähnliche Posten, über die üblicherweise ein Beleg nicht erteilt wird (wie z. B. Putzmittel, Porto, Trinkgelder usw.).

Die vorstehend geschilderte Methode für die Feststellung der Betriebsausgaben gilt als Ersatz einer Ausgabenbuchführung und erfordert erheblich weniger Schreibarbeit als diese. Daneben ist es jedoch jedem Arzt unbenommen, ein Ausgabebuch zu führen, in welchem er seine Ausgaben fortlaufend aufzeichnet. Wird der Belegordner nicht in der vorgeschriebenen Weise nach Sachgruppen eingeteilt und aufaddiert, sondern legt man die Ausgabenbelege chronologisch fortlaufend oder nach anderen Gesichtspunkten geordnet ab, so ist der Steuerpflichtige von der Führung eines Ausgabebuches nicht entbunden. Er muß sich also schlüssig werden, ob er die eine oder andere Art der Feststellung seiner Betriebsausgaben wählt. Ist schon aus wirtschaftlichen Gründen die Führung eines Ausgabebuches vorgesehen (z. B. zur Kontrolle der Geldverwendung), so wird man das Ausgabebuch zweckmäßigerweise auch der Feststellung der steuerlichen Betriebsausgaben zugrunde legen. Man wähle dann möglichst ein Buch mit mehreren Betragspalten (Mehrkolonnenbuch) und teile diese ungefähr dem Muster für den Re-

legordner entsprechend ein, allenfalls ziehe man die Ausgabengruppen auf eine geringere Zahl zusammen. Die Aufzeichnung von privaten Ausgaben ist beim Arzt für Steuerzwecke nicht erforderlich. — Die Feststellung der Betriebsausgaben nach der Belegsammlung läßt sich auch mit einer ergänzenden Ausgabenbuchführung verbinden; so ist es oft zweckmäßig, neben dem Belegordner ein Nebenbuch für kleine Praxisausgaben und Praxisspesen zu führen, was besonders bei sehr hohen Ausgaben für Porto, Putzmittel, Fahrtkosten usw. zu empfehlen ist.

Die Auswertung der Einnahme- und Ausgabebuchführung bzw. der Belegsammlung bei Ausfüllung der jährlichen Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen erfordert die Beifügung von Anlagen zu den Erklärungen. Zunächst wird man in einer Anlage die Praxiseinnahmen zusammenstellen, wobei man gleichzeitig die Auscheidung in umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Einnahmen vornimmt. Aus der Jahreszusammenstellung im Einnahmebuch hat man bereits die Endsummen für das Privathonorar und für das Kassenhonorar. Zur endgültigen Einnahmeberechnung für das Steuerjahr sind jedoch noch gewisse Korrekturen erforderlich. Es ist zu berücksichtigen, daß die im Kassenhonorar enthaltenen Honorare der Postbeamtenkrankenkasse, des Sanitätsverbandes und der Krankenkasse der Polizeibeamten umsatzsteuerpflichtig sind, da diese Kassen nicht zu den steuerbegünstigten Sozialversicherungsträgern und Ersatzkassen nach der Reichsversicherungsordnung gehören. Aus den Beilagen zu den vierteljährlichen Abrechnungen des ärztlichen Bezirksvereins über das Kassenhonorar lassen sich diese umsatzpflichtigen Honorare ohne Schwierigkeit feststellen; sie sind vom Gesamtbetrag des überwiesenen Kassenhonorars abzuziehen und dem Privathonorar als umsatzsteuerpflichtig zuzurechnen. Ferner sind dem verbleibenden Rest des umsatzsteuerfreien Kassenhonorars die vom ärztlichen Bezirksverein einbehaltenen Abzüge zuzurechnen, da diese zu den Roheinnahmen gehören. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Beitrag zur Ärztekammer, der aus den vierteljährlichen Kontoansätzen über das Kassenhonorar ersichtlich ist. Etwaige andere Abzüge, wie Verwaltungskosten usw., müssen ebenfalls dem Kassenhonorar wieder zugerechnet werden. Übrigens rechnen zum umsatzsteuerfreien Honorar auch Fürsorgehonorare und Honorare für die Behandlung der Mitglieder von Berufsgenossenschaften, die z. T. nicht mit dem Kassenhonorar zusammen überwiesen werden. Solche Honorare können also schon unter dem Jahre als umsatzsteuerfrei gebucht werden. Dagegen sind grundsätzlich Honorare für Gutachten und Zeugnisse immer umsatzsteuerpflichtig, auch wenn sie für Mitglieder von Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen erstellt werden; hierzu gehören auch die Vergütungen für Leichenschauen. Die Umsatzsteuerfreiheit erstreckt sich nämlich nur auf ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, zu denen die Erstellung von Gutachten und Zeugnissen nicht gehört.

Auf Grund der Zusammenstellung der Roheinnahmen läßt sich dann die Umsatzsteuererklärung ohne weiteres ausfertigen, wobei man die umsatzsteuerfreien Honorare gemäß § 4, Ziffer 11, des Umsatzsteuergesetzes vom Gesamtumsatz in Abzug bringt und für den verbleibenden steuerpflichtigen Umsatz das Umsatzsteuersoll mit 3 v. H. des Umsatzes selbst berechnet. In der Steuererklärung sind gesondert die für das vergangene Jahr geleisteten Umsatzsteuer-Vorauszahlungen einzutragen, der Gesamtbetrag dieser Vorauszahlungen ist vom Sollbetrag abzuziehen und der etwa verbleibende Restbetrag der Umsatz-

steuer bei Einreichung der Erklärung sofort an das Finanzamt zu überweisen. Eine sich etwa ergebende Überzahlung wird dem Steuerpflichtigen vom Finanzamt gutgeschrieben. — Der Gesamtbetrag der Praxisroheinnahmen wird auch in die Einkommensteuererklärung übertragen, und zwar ist er hier bei den Einkünften aus freier Berufstätigkeit in der Spalte „Betriebseinnahmen“ einzusetzen.

Die Zusammenstellung der Betriebsausgaben erfolgt in der Anlage zur Steuererklärung in der Weise, daß entsprechend den Sachgruppen der Belegsammlung oder des Ausgabebuches die einzelnen Betriebsausgabengruppen aufgeführt und die sich ergebenden Jahresbeträge vermerkt werden. Soweit es sich im einzelnen Falle um anteilige Betriebsausgaben handelt (Miete, Strom, Heizung, wenn Wohnung und Praxis nicht getrennt sind), ist vor dem anteiligen Betrag der Vermerk „Praxisanteil“ zu machen; gegebenenfalls unter Angabe des Gesamtbetrages der entsprechenden Ausgabengruppe. Hierbei sei erwähnt, daß Ärzte, die ihre Praxis im eigenen Hause ausüben, nicht etwa den „Mietwert“ ihrer Praxisräume als Betriebsausgaben abziehen dürfen, sondern nur die anteiligen Hausankosten, die auf die Praxisräume entfallen. Der Anteil ist nach der Zahl und Qualität der Räume für Praxis und Privat zu schätzen. Handelt es sich um ein Einfamilienhaus, so braucht der Arzt andererseits auch nur den Mietwert seiner Privatwohnung als Einkommen aus Hausbesitz zu versteuern.

Bei den Autobetriebskosten ist eine Untergliederung für die einzelnen Posten: Garage, Betriebsstoff, Reparaturen und Zubehör, Autopflege, Autosteuer und Autoversicherung zu empfehlen; der Gesamtbetrag wird dann in der Endspalte aufgeführt. Auch sonstige Fahrtkosten, wie Eisenbahn- und Straßenbahnfahrten können als Betriebsausgaben angesetzt werden, soweit sie für die Berufsausübung erforderlich waren (auch z. B. Praxisfahrtkosten des Personals). Die vom ärztlichen Bezirksverein einbehaltenen Abzüge, die in der Einnahmezusammenstellung dem Kassenhonorar zugerechnet wurden, können bei den Betriebsausgaben in der Gruppe „Ärztekammer- und Berufsverbandsbeiträge“ wieder aufgeführt werden, da sie zu den abzugsfähigen Praxisunkosten gehören.

Wie schon zu Beginn dieses Artikels kurz erwähnt, dürfen größere Neuanschaffungen für die Praxis nicht ohne weiteres voll als Betriebsausgaben eingesetzt werden; diese Kosten sind vielmehr auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu verteilen. Es ist daher in den „Vorläufigen Richtlinien“ auch für Ärzte eine Bestandsaufnahme vorgeschrieben, in welche größere Instrumente, Kraftwagen usw., die nicht laufend ergänzt werden und von denen Absetzungen für Abnutzung oder Abschreibungen gemacht werden sollen, insbesondere solche, bei denen der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 200 RM. überstiegen hat, aufgenommen werden müssen, m. a. W. diese Gegenstände müssen aktiviert werden. Auch Forderungen und Schulden, die solche zu aktivierenden Gegenstände (das Anlagekapital) betreffen, sind in der Bestandsaufnahme zu aktivieren oder zu passivieren, d. h. als Vermögens- oder Schuldposten aufzuführen.

Für einen jungen Arzt oder einen Flüchtlingsarzt, der seine Praxis erst eröffnet hat, ist diese Vorschrift über die Bestandsaufnahme des Betriebsvermögens und die Aktivierung größerer Anschaffungskosten von besonderer Wichtigkeit. Zweckmäßigerweise wird man sogar den Ausbau der Praxisräume sowie auch die Anschaffung von

Kleinmaterial in größeren Posten im ersten Praxisjahre nicht voll bei den Betriebsausgaben abziehen, sondern den Gesamtbetrag solcher Aufwendungen in die Bestandsaufnahme des Betriebsvermögens übernehmen und auf mehrere Jahre abschreiben. Man vermeidet es dann, daß man im ersten Praxisjahre bei verhältnismäßig niedrigen Einnahmen sehr hohe Betriebsausgaben geltend macht, so daß sich womöglich ein nicht vortragsfähiger Verlust ergibt; vielmehr hat man den Vorteil, auf mehrere Jahre das dann schon steigende Einkommen durch Abschreibungen niedriger halten zu können, wodurch man verhältnismäßig höhere Steuerbeträge einspart. Das folgende Muster einer Bestandsaufnahme ist als Anlage für die Einkommenssteuererklärung des ersten Praxisjahres eines Arztes gedacht.

Bestandsaufnahme d. Betriebsvermögens.

Vermögen	RM.	RM.
Kraftwagen: gebr. DKW 1946 für 3.000 RM. gekauft, Zugang 1946 Abschreibung 25 v. H.	3.000 750	2.250
Diathermieapparat: 1946 für 1.200 RM. gekauft, Zugang 1946 Abschreibung 15 v. H.	1.200 180	1.020
Neueinrichtung der Praxis: 1946 für 2.000 RM., Zugang 1946 Abschreibung 10 v. H.	2.000 200	1.800
Ausbau der Praxisräume: 1946 für 1.500 RM., Zugang 1946 Abschreibung 10 v. H.	1.500 150	1.350
Vermögen:		RM. 6.420
Schulden		
Darlehen für Neueinrichtung der Praxis		RM. 3.000
Betriebsvermögen am 31. 12. 1946:		RM. 3.420

In der Aufstellung der Betriebsausgaben wäre dann als letzter Posten aufzunehmen:

Abschreibungen-II. Bestandsaufnahme:		
Kraftwagen	750 RM.	
Diathermieapparat	180 RM.	
Praxis-Neueinrichtung	200 RM.	
Praxisausbau	150 RM.	1.280 RM.

Am Schluß des folgenden Steuerjahrs wäre die Bestandsaufnahme ausgehend von den in der letzten Spalte des Vorjahrs aufgeführten Buchwerten weiterzuführen, die Abschreibungen sind in gleicher Höhe fortzusetzen, bis der Gegenstand voll abgeschrieben ist. Etwa neu gekaufte Anlagegegenstände über 200 RM. Einzelpreis sind als Zugang aufzunehmen und neu abzuschreiben, etwa verkaufte Anlagegegenstände sind als Abgang von den Buchwerten abzurechnen, der Rest des Buchwertes kann dann noch abgeschrieben werden. Zu beachten ist, daß die Erlöse für verkaufte Anlagegegenstände umsatzsteuerpflichtig sind (z. B. der Erlös für einen verkauften Kraftwagen); die beim Verkauf erzielten Gewinne (der Überschuß des Verkaufserlöses über den letzten Buchwert des Gegenstandes) sind außerdem einkommensteuerpflichtig. War z. B. der Kraftwagen schon voll abgeschrieben, so ist beim Verkauf der gesamte Erlös umsatz- und einkommensteuerpflichtig. Die Verkäufe von Gegenständen des Anlagekapitals einer Praxis gelten steuerlich als Hilfgeschäfte der Praxis.

Nach Zurechnung der Abschreibungen stellt man in der Anlage den Gesamtbetrag der Betriebsausgaben fest und überträgt diese Summe in die Einkommenssteuererklärung, wo sie bei den Einkünften aus freier Berufstätigkeit in der Spalte „Betriebsausgaben“ anzugeben ist. Der Gesamtbetrag der Betriebsausgaben wird dann vom Ge-

samtbetrag der Betriebseinnahmen abgezogen und der verbleibende Praxisgewinn in der Endspalte ausgeworfen, wo er zusammen mit etwaigen anderen Einkünften den Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt. Von diesem werden dann die abzugsfähigen Sonderausgaben, die auf Grund der Belegsammlung oder Ausgabebuchführung festgestellt werden (vgl. Nr. 14 des Musters für das Belegordner-Register), abgezogen. Während die Allgemeinen Schuldzinsen und voraussichtlich auch die Kirchensteuer bei den Sonderausgaben voll abgezogen werden dürfen, läßt das Gesetz den Abzug der Vermögensteuer und der Beiträge zur Ärzteversorgung nur mit Höchstbeträgen zu, die nach dem Familienstand gestaffelt sind, sie betragen jährlich je 800 RM. für den Steuerpflichtigen selbst, für seine Ehefrau und für jedes mitveranlagte Kind. Für ein Ehepaar mit zwei Kindern, für die Kinderermäßigung gewährt wird, wären also für das Jahr höchstens 1200 RM. begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben zu rechnen; in den vierteljährlichen Einkommenserklärungen dürften diese Sonderausgaben mit höchstens 300 RM. abgezogen werden. Natürlich gelten die Höchstbeträge nur, wenn die tatsächlichen Zahlungen für Vermögensteuer und Ärzteversorgung in dem betreffenden Zeitraum mindestens die Höchstbeträge erreichen, sonst darf man nur die tatsächlich geleisteten Zahlungen ansetzen. Der Abzug der Beiträge zur Ärzteversorgung bei den begrenzt abzugsfähigen Sonderausgaben ist vom Bayer. Finanzministerium nur vorläufig genehmigt worden, vorbehalten einer endgültigen Regelung. Sonst sind ja Prämien zu Lebensversicherungen sowie Beiträge für die Krankenversicherung der Familie (wenn es sich nicht um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die vom Lohn oder Gehalt einbehalten wurden) seit dem 1. Januar 1946 nicht mehr bei den Sonderausgaben abzugsfähig.

Nach Abzug der Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte verbleibt dann das Einkommen, das vor Berechnung der tariflichen Einkommensteuer noch um 10 v. H. der Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit (also auch der Praxiseinkünfte) zu kürzen ist, höchstens jedoch um 1000 RM. jährlich. Diese Bestimmung bedeutet eine gewisse Steuererleichterung der freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger gegenüber den Gewerbetreibenden, für die ein solcher Abzug nicht vorgesehen ist. In den vierteljährlichen Einkommenserklärungen ist dieser Abzug von 10 v. H. der Praxiseinkünfte ebenfalls vorgesehen, für das Vierteljahr beträgt dieser Abzug höchstens 250 RM. Hat jemand also im Vierteljahr über 2500 RM. Praxis-Reineinkommen, so darf er höchstens 250 RM. als 10prozentigen Abzug vom Einkommen absetzen.

Für die Ausfüllung der vierteljährlichen Einkommenserklärungen ist es nicht unbedingt erforderlich, die tatsächlichen Betriebsausgaben des letzten Vierteljahrs genau festzustellen (dies ist schon wegen der Abschreibungen schwierig); vielmehr genügt es, wenn man die Betriebsausgaben pauschal mit einem angemessenen Prozentsatz des Umsatzes berechnet. Man wendet am besten den Prozentsatz an, der sich im Vorjahre bei der letzten Jahres-Einkommenssteuererklärung ergeben hat; war dieser z. B. 33 v. H., so runde man ruhig auf 35 v. H. auf und berechne die Betriebsausgaben mit 35 v. H. des betreffenden Vierteljahresumsatzes. Handelt es sich um das erste Praxisjahr, so nehme man eventl. einen höheren Prozentsatz (etwa 50 v. H. des Umsatzes), da erfahrungsgemäß die Betriebsausgaben im ersten Praxisjahr wesentlich höher sind als in späteren Jahren.

Neue Wissenschaftliche Zeitschriften

Geburtshilfe und Frauenheilkunde. Ergebnisse der Forschung für die Praxis. Herausgegeben von H. Martius, Göttingen — L. Seitz, Frankfurt/Main — G. Kaufmann, Marburg/Lahn. Schriftleitung: C. Kaufmann, Marburg-Lahn. Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart.

Die Zeitschrift bringt die Ergebnisse und Fortschritte der Forschung für die ärztliche Praxis. Sie wendet sich in erster Linie an die in der Praxis stehenden Ärzte und Geburtshelfer und will in knapper und klarer Form schnell über alles Geschehen auf dem Gebiete der Geburtshilfe und Frauenheilkunde zuverlässig unterrichten.

Preis vierteljährlich 9,— RM.

Der Tuberkulosearzt, Monatschrift für die Praxis. Herausgegeben und redigiert von Rolf Griesbach, Augsburg und Otto Wiese, Marburg. Georg-Thieme-Verlag, Stuttgart.

Die Tuberkulose ist in Zunahme begriffen. In vorderster Linie im Kampf gegen die Seuche steht der Arzt der Praxis. Ihn will die neue Zeitschrift in knapper, zusammenfassender klarer Form schnell über alles Geschehen auf dem Gebiet der Tuberkulose zuverlässig unterrichten. In der Zeitschrift werden Originalarbeiten, Referate aus allen Zeitschriften und laufend die amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht. Das Gebiet der Fürsorge soll eine besondere Pflege erfahren.

Preis halbjährlich etwa 12,— RM.

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Personalia

Am 20. 9. 1947 beging der älteste bayerische Amtsarzt i. R., Obermed.-Rat Dr. Grassl, seinen 90. Geburtstag in seiner Heimat Kempten. Grassl war hier jahrzehntelang als einer der tüchtigsten und erfolgreichsten Amtsärzte Bayerns tätig. Für Volkshygiene, Seuchenbekämpfung, Gesunderhaltung der deutschen Familie und der Jugend trat er unermüdet und erfolgreich mit reichem Wissen und in seiner energischen Art in Wort und Schrift und Versammlungen ein. Besonders die Gesunderhaltung des Bauernstandes, dessen große Bedeutung für die Allgemeinheit er immer wieder betonte, und hier wiederum der Fürsorge der durch Arbeit und Beruf frühaltenden Bauersfrau galt seine Arbeit. Mit der Geschichte der öffentlichen Gesundheitspflege und des Arztwesens in Bayern bleibt Grassls Name ehrenvoll verknüpft. Sein echtes Arztlum läßt heute noch seine früheren jetzt noch lebenden Patienten mit Anhänglichkeit und Dankbarkeit an ihn denken.

In memoriam

Es starben im Bezirksverein Ansbach:

Dr. Alfred Hagen, Ippesheim, geb. 5. 5. 1883, gest. 8. 9. 1947.

Dr. Hans Priemann, Ansbach, Feuchtwanger Straße 38, geb. 7. 3. 1891, gest. 23. 9. 1947.

Sprechstunden der Landesärztekammer

Vom Tage des Erscheinens der heutigen Nummer ab werden die Sprechstundenzeiten in der Bayer. Landesärztekammer, München, Königinstraße 23, wie folgt geändert: Sprechstunden: Montag, Mittwoch und Freitag von 9—12 Uhr.

Brennspiritus

Kontrollen, welche durch die Staatlichen Spiritusdirektion bei den Wirtschaftsämtern unternommen worden sind, zeigten, daß Ärzte Rezepte auf Brennspiritus ausstellen bzw. andere Anweisungen an Patienten ausgeben. Die Staatliche Spiritusdirektion macht darauf aufmerksam, daß derartige Verordnungen unstatthaft sind und bittet die Bayer. Landesärztekammer die praktizierenden Ärzte darauf aufmerksam zu machen, daß, falls diese Verordnungen nicht eingestellt würden, die Kleinverteiler angewiesen werden müßten, dieselben nicht mehr anzunehmen. Falls Brennspiritus zum Betriebe von Inhalationsapparaten oder zu anderen Zwecken, nicht aber wie festgestellt wurde als Einreibungsmittel und ähnliches be-

nötig wird bzw. verordnet werden muß, sollen entsprechende Anträge an das zuständige Wirtschaftsamt gestellt werden, die nach Angabe der Staatlichen Spiritusdirektion in diesen Fällen auch beliefert werden. Wir bitten daher die Kollegen nochmals dringend im Interesse einer zweckmäßigen Verteilung des Spirituskontingents, das nach Angabe der Spiritusdirektion auch für Ärzte nicht erhöht werden kann, die obenerwähnten Arten der Verschreibungen zu unterlassen.

Stellenausschreibung

Im Kreiskrankenhans in Hersbruck (Mfr.), zu dem die Krankenhausabteilung in Eschenbach gehört, gelangt am 1. Januar 1948 die Stelle des leitenden Arztes (Chefarztes) mit einem politisch einwandfreien Facharzt für Chirurgie zur Besetzung, der nachweislich schon eine Klinik oder eine chirurgisch-gynäkologische Abteilung eines größeren Krankenhauses mit Erfolg geleitet hat und auch vollkommene Vertraulichkeit mit der Röntgendiagnostik aufweisen kann.

Bewerbungen, belegt mit Lebenslauf (eventl. Lichtbild), Zeugnisabschriften, Nachweisen über die bisherige Tätigkeit, politischen Fragebogen bzw. Spruchkammerbescheid, wollen spätestens bis zum 1. Nov. 1947 beim Landratsamt (Krankenhausverwaltung) in Hersbruck eingereicht werden, woselbst auch in die Bedingungen des Dienstvertrages Einsicht genommen werden kann.

Hersbruck, den 6. 10. 1947.

Der Landrat:
gez.: M. Roiger.

Sperr- u. Beschränkungsliste für August und September 1947

Folgende Patienten wurden zur Verordnung ihrer Betäubungsmittel auf einen Arzt und zum Bezug ihrer Betäubungsmittel auf eine Apotheke beschränkt:

Hoenig Junigunde, Nürnberg, Friedrichstr. 51/III,
Gesundheitsamt Nürnberg-Stadt,
Dr. Schwab, Nürnberg, Krelingstr. 23,
Bavaria-Apotheke, Nürnberg.

Pohl Heinz, Landshut, Johannisstr. 15,
GA. Landshut,

Dr. Weiß, Landshut,
St. Nikola-Apotheke, Landshut.

Poschuer Karl, Bernau/Obb., Bahnhofstr.,
GA. Rosenheim,

Dr. Renate Rausch, Bernau,
Marien-Apotheke, Prien.

Rohleder Johann, Untersteinach, Haus-Nr. 146,
GA. Stadtsteinach,
Dr. Kremer, Stadtsteinach,
Apotheke, Stadtsteinach.

Salomon Johann, Gaustadt Hauptstr. 10,
GA. Bamberg,
Dr. Max Röder in Gaustadt,
Apotheke in Bischberg.

Süß Alfons, Dentist in Kaisheim,
GA. Donauwörth,
Dr. Mittelbach, Donauwörth,
Stadt-Apotheke, Donauwörth.

Steininger Magdalena, Ebenhausen,
GA. Ingolstadt,
Dr. Kann, Reichertshofen,
Engel-Apothekē, Reichertshofen.

Teßchner Günther, Oberndorf, Haus-Nr. 2,
GA. Lauf/Pegnitz,
Dr. R. Ziebarth, Simmelsdorf,
Apotheke Schnaittach.

Baumgärtner Konrad, Kulmbach, Hagleite Nr. 20,
Gesundheitsamt Kulmbach,
Dr. med. Frank, Kulmbach,
Obere Apotheke, Kulmbach.

Braun Therese, Pelkering, Gemeinde Wiesing/Ndb.,
GA. Pfarrkirchen/Ndb.,
Dr. med. Julius Jung, Triftern/Ndb.,
Apotheke in Triftern.

Dohle Anton, Gründlhofen b. Landshut, Haus-Nr. 241/3,
GA. Landshut,
früher: Dr. Mayer in Bad Aibling,
Apotheke in Bad Aibling.
jetzt: Dr. Müller, Landshut,
Einhörn-Apotheke in Landshut.

Dohler Anton, Neumarkt-St. Veit, Gasthaus Brummer,
GA. Mühldorf,
Dr. Kobl, Neumarkt-St. Veit,
Götzsche Apotheke, Neumarkt-St. Veit.

Grünmüller Martha, München, Aidenbachstr. 2,
GA. München-Stadt,
Dr. Oschey, München 25, Wolfratshauer Str.,
Boschetsrieder-Apotheke, München.

Haas Siegfried, Amberg, Kleinaigerring,
GA. Amberg,
Dr. Segerer, Amberg, Kockkellerstr.,
Adler-Apotheke, Amberg.

Heitzer Anna, Bayrisch-Gmain, Hofweg Nr. 71/2,
GA. Berchtesgaden,
früher: Dr. Nahmacher, Bad Reichenhall,
jetzt: Dr. Ulrich Aman, Bayrisch-Gmain,
Kur-Apotheke in Bad Reichenhall.

Jaud Josefina, Krankenschwester, Türkheim,
GA. Mindelheim, Schwesternheim,
Dr. Mayer, Türkheim,
Marien-Apotheke in Türkheim.

Klotz Rosa, München, Daiserstr. 48/0,
GA. München-Stadt,
Dr. Christian Heinrich, München, Oberländerstr.,
Elefanten-Apotheke in München.

Lauber Luise, Nürnberg, Uhlandstr. 25,
GA. Nürnberg-Stadt,
Dr. Bräutigam, Nürnberg, Krelingstr. 33,
Bavaria-Apotheke in Nürnberg.

Lindner Adalbert, Füssen, Ziegelwiesstr. 8,
GA. Füssen,
Dr. Schüssler, Füssen,
Stadt-Apotheke in Füssen.

Lehmann Fritz, Prien, Rathausstr. 24,
GA. Rosenheim,
Dr. von Hoesslin, Raiten b. Marquarstein,
Marien-Apotheke in Prien.

Maduschka Maria, Prien a. Chiemsee,
GA. Rosenheim,
Dr. von Hoesslin, Prien,
Marien-Apotheke in Prien.

Maduschka Eduard, Prien, Hatwangerstr. 76,
GA. Rosenheim,
Dr. von Hoesslin, Prien,
Marien-Apotheke in Prien.

Müller Bernhard, Untersteinach, Haus-Nr. 131,
GA. Stadtsteinach,
Dr. Kremer, Stadtsteinach,
Apotheke in Stadtsteinach.

Rennschmied Lorenz, Kirchberg/Ndb.,
GA. Pfarrkirchen,
Dr. Theo Schiebl, Simbach,
Apotheke in Simbach.

Rohleder Fritz, Untersteinach, Haus-Nr. 146,
GA. Stadtsteinach,
Dr. Frank, Kulmbach,
Untere Apotheke in Kulmbach.

Schulz Ludwig, München, Pöhlmannstr. 6,
GA. München-Stadt,
Dr. Yblagger, München-Allach,
Allacher Apotheke in München-Allach.

Sölch Gisela, München, Kuglerstr. 20,
GA. München-Stadt,
Dr. Päschl, München, Prinzregentenplatz 17/0,
Johannis-Apotheke in München.

Stein Hilde, Nürnberg, Friedrichstr.,
GA. Nürnberg-Stadt,
Dr. F. Bräutigam, Nürnberg, Krelingstr. 33,
Bavaria-Apotheke in Nürnberg.

Steininger Magdalena, Ebenhausen b. Ingolstadt,
GA. Ingolstadt,
früher: Dr. Kann, Reichertshofen,
Engel-Apotheke in Reichertshofen,
jetzt: Fr. Dr. Hornung, Ingolstadt,
Marien-Apotheke in Ingolstadt.

Wirnharter Anna, München, Fröttmaningerstr. 14,
GA. München-Stadt,
Dr. Praun, München, Lindwurmstr. 213,
Bavaria-Apotheke in München.

Wirth Hans, Altdorf/Mainfranken,
GA. Nürnberg-Land,
Dr. Adolf Beer, Altdorf,
Stadt-Apotheke in Altdorf.

Wohlfahrt Georg, München, Albanistr. 8,
GA. München-Stadt,
Dr. Hans Krans, München, Brienerstr. 28a/I,
Josefs-Apotheke in München.

Völlige Sperrung für die Verordnung und Abgabe von
Betäubungsmitteln besteht für die Patienten:
Weigand Konrad, Allersberg, Haus-Nr. 261,
GA. Hilpoltstein.

Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern rechts des Rheins (außer Lindau)

(Zusammenstellung vom Bayer. Statistischen Landesamt)

Neuerkrankungen und Sterbefälle vom 14. mit
20. September 1947.

		in Bayern gesamt				
		München	Nürnberg	Augsburg	Regensburg	
Diphtherie	E	319	44	18	8	4
	St	8	—	—	—	—
Scharlach	E	88	7	3	3	3
	St	—	—	—	—	—
Keuchhusten	E	161	4	10	1	2
	St	—	—	—	—	—
Masern	E	115	2	1	3	—
	St	—	—	—	—	—
Meningitis ep.	E	7	—	—	1	—
	St	1	—	—	—	—
Poliomyelitis	E	11	2	—	1	—
	St	1	—	—	1	—
Encephalitis	E	2	—	2	—	—
	St	2	—	2	—	—
Lungen-Tbe. offen geschlossen	E	169	14	23	12	2
	St	286	23	112	15	—
Sonstige	E	56	5	13	1	1
	St	90	2	6	4	3
Fleckfieber	E	5	—	—	—	1
	St	—	—	—	—	—
Typhus, abdominalis	E	—	—	—	—	—
	St	109	6	3	—	1
Paratyphus B	E	19	1	1	—	—
	St	99	1	1	—	2
Enteritis	E	3	—	—	—	—
	St	148	1	—	—	—
Bakter. Lebens- mittelverg.	E	—	—	—	—	—
	St	—	—	—	—	—
Ruhr	E	—	—	—	—	—
	St	22	11	3	—	—
Malaria	E	—	—	—	—	—
	St	4	—	—	—	—
Syphilis	E	—	—	—	—	—
	St	450	127	44	14	30
Weicher Schanker u. Lymphogr. ing.	E	2	—	1	—	—
	St	9	2	3	—	3
Gonorrhoe	E	—	—	—	—	—
	St	947	267	99	46	67
Kindbett-Fieber n. meldepfl. Geburt	E	—	—	—	—	—
	St	5	—	—	—	—
n. Fehlgeburt	E	—	—	—	—	—
	St	5	—	2	—	—
Krätze	E	—	—	—	—	—
	St	1634	30	96	19	13
Influenza	E	—	—	—	—	—
	St	60	—	3	—	4
Parotitis	E	—	—	—	—	—
	St	127	8	2	5	—
Hepatitis	E	—	—	—	—	—
	St	23	3	3	—	—
Ikterus	E	—	—	—	—	—
	St	7	—	—	—	—

Fortsetzung der Sperr- und Beschränkungsliste

Albert Heinrich, Nürnberg, Neuweiherstr. 32,
GA. Nürnberg-Stadt.

Brunner Siegfried, München, Ismaningerstr. 88/I,
GA. München-Stadt.

Flacke Bernhard, Dachau, Langhammerstr. 3,
GA. Dachau.

Gruber Alfred, Nürnberg, Schilfsr. 7,
GA. Nürnberg-Stadt.

Hagen Heinz, Erlangen, Hauptstr. 26,
GA. Erlangen.

Kleinheinz Roland, München-Karlsfeld, BMW-Siedlung,
GA. München-Stadt.

Dr. med. Koch Max, Möhrendorf b. Erlangen, Häus-
Nr. 139,
GA. Erlangen.

Dr. Müller Friedrich, (angebl. Rechtsanwalt aus Ber-
lin), zuletzt wohnhaft in Coburg, Gustav-Freytag-Weg
Nr. 37,
GA. Coburg.

Pietsch Wilma, Erlangen, Goethestr. 18,
GA. Erlangen.

Pfeiffer Valentin, München, Fraunhoferstr. 13/II,
GA. München-Stadt.

Schloss Christine, Sulzbach-Rosenberg-Hütte,
Frommstr. 2,
GA. Sulzbach-Rosenberg.

Es wird untersagt, Betäubungsmittelrezepte der folgen-
den Ärzte zu beliefern:

Dr. med. Fest Otto, prakt. Arzt in Wemding,
GA. Donauwörth.

Dr. med. Alfred Gruber, Nürnberg, Schilfsr. 7,
GA. Nürnberg-Stadt.

Dr. med. Max Koch, Möhrendorf b. Erlangen,
GA. Erlangen.

Dr. med. von Zündl Egon, Vilshofen/Ndb.,
GA. Vilshofen.

Betäubungsmittelrezepte des praktischen Arztes:
Dr. med. Beetz Georg in Pressig/Opf.,

dürfen nur beliefert werden, wenn die Rezepte den Sicht-
vermerk des Staatlichen Gesundheitsamtes Kronach tra-
gen.

I. A.: Laner.

An unsere Leser:

Infolge der großen Schwierigkeiten bei der Papierher-
stellung, wurde für das letzte Quartal des Jahres 1947
eine Sperre in der Papierbelieferung für Zeitschriften ver-
fügt Diese Maßnahme zwingt uns, eine Einschränkung
in der Erscheinungsweise des „Bayerischen Arzteblattes“
vorzunehmen. Es kann daher im November nur 1 Aus-
gabe mit der Nummer 21/22 erscheinen. Für den Dezem-
ber ist noch keine Regelung getroffen. Der Verlag

Der vorliegenden Nummer liegt ein Prospekt der Deut-
schen Kranken-Versicherungs-AG. München bei. Wir bit-
ten unsere Leser um Beachtung.

Mitarbeiter dieser Nummer: Gerhard Petersen, geb. 30. 9. 1902
in Hamburg.

Verlag: Richard Pfaum, München 2, Lazarettstraße 2-6. Telefon 60081. License
No. US-E-172. Schriftleitung: Dr. Wilhelm Wack, München, Sendlinger Str. 89.
Telefon 360503. Bezugspreis für Nichtmitglieder der Bayerischen Ärztekammer
Rm. 1.50 zuzüglich 48 Pfg. Zustellgebühr. Postscheckkonto München 13900
Richard Pfaum Verlag (Abt. Bayerisch. Arzteblatt). Anzeigenverwaltung und
einzige Annahmestelle für Inserate und Beilagen: Carl Gabler G. m. b. H.,
München 19, Aiblinger Str. 2. Tel. 30405, Postscheckkonto München 4621.
Druck: Franz X. Seitz, München 5, Rinnforstraße 23. Aufl. 8000.

Stellenangebote

Gesucht werden für die Heil- u. Pflegeanstalten Regensburg u. Maingkofen **ein Anstaltsdirektor** (Psychiater) Bes. Gr. A 1b u. A 2b Bewerber mit mehr. Anstaltsstätigkeit und Erfahrung in der Leitung von Wirtschaftsbetrieben bevorzugt. Bewerbungen m. Lebens- u. Zeugnisabschriften, pol. Unbedenklichkeit u. Lichtbild sofort an die Regierung von Niederb./Oberpf. in Regensburg erbeten.

Für das neuerrichtete Kreiskrankenh. Burgebach wird als **leitender Arzt** ein wissenschaftlich gut qualifizierter und längere erfolg. Praxis nachweisender Chirurg ges. Bewerber. m. Zeugnissen u. üblichen polit. Belegen sind zu richten an Landratsamt Bamberg.

Assistenzarzt gesucht. Fachl. Vorbildung erwünscht. Bewerb. mit 9bl. Unterlagen erb. an Hofrat Hrasingsche orthop. Heilanst. Augsburg-Göggingrn.

Augenarztvertreter für 4 Wochen mögl. Anfang November ges. Zuschr. erb. u. M. Z. 29182 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Mü 1, Theatinerstr. 8/1.

Sprechstundenhilfe für Arztpraxis in Oberbay. sofort ges. Steno, Schreibmasch., Kassenabrechnung, Instrumentenbehandlung, Verbinden, Laborkennt. Angeb. unt. M.P. 3570 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1

Stellengesuche

Facharzt für Innere Medizin, 44 J. alt, verh., kath., 1928 approbiert, lang. Oberarzt an Berl. Klin., 39-45 Chefarzt einer gr. städt. Inneren- u. The. Abt. sucht Stelle als leitender Arzt ein. Inneren Abteilung, Spruchk. Entscheid. Gr 4 (Mittläufer); Evakuierter, Zuschr. erb. u. M.B. 29307 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Mü 1, Theatinerstr. 8/1.

Prakt. Arzt s. Assistentenstelle an Kinderklinik zw. Fachausbild. evtl. Tausch geg. eigene gute Landpraxis in Franken. Ang. erb. M.T. 29233 a. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1 Theatinerstraße 8/1

Arzt 25 Jahre, polit. nicht belastet, lang. landärztl. Tätigkeit. Zuletzt Stillg. als Assistent od. Volontär an Klinik od. als Hilfsarzt bei Praktiker, bei Anerkennung der Arbeit zur Ableistung der Pflichtassistent. Zeit. Zuschr. erb. u. M.A. 29183 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Erfahrener Facharzt für Haut- u. Geschlechtskrankheiten, approbiert 1921, polit. völlig unbelastet, früher wissenschaftl. tätig, sucht leitende Stellung od. Niederlassungsmögl. Ang. u. HU 145 a. Tischbein Anz. Verm. KG., Hannover, Schiffgraben 30.

Welcher ältere Internist in Obby. nimmt 38). Facharzt, Altbayer, mit eig. Einrichtung als Teilhaber bis zu später. Übernahme? Ang. erb. unt. W.T. 7344 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Arztin 27 Jahre, kath. 2/sjährl. internistische Ausbildung pol. unb. sucht ab 1. Dezember Assistentenstelle an Kinderklinik o. fachärztl. geleit. Kinderstation. Ang. unt. MM 263 Ann.-Exp. Merkur Düsseldorf, Königallee 58.

Med. techn. Assistentin, Staatssex. f. Labor und Röntgen m. lang. Erfahr. u. best. Zeugn. unbel., s. Wirkungskreis in Sanatorium, Krankenhaus usw. bei voller Verpflegung u. Einzelzimmer. Erna Hinsche, Herrsching / Ammersee, Weinberg 2.

Kaufm. prakt. Arzthilfe, 28 Jahre, Fachausbildung, 5j. selbst. Tätigkeit in gr. Allg.-Prax. s. Wirkungskr. Zuschr. unter M.F. 29083 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Mü 1, Theatinerstr. 8/1.

Frau mit 3 jährig. Mädcl sucht b. praktischem Arzt u. Geburtshelfer Stellung als Arzthilfe. Ang. erb. an Frau Maria Huber, Pausenberg 47, Post Dorfen a. Isen.

Praxistausch

Nieder- oder Oberbayern! Für gr. land- oder Kleinstadtpraxis geeignet. Nichtpraktiz. Ärztin verpachtet, reichhalt. neues Instrumentarium mit Bibl. u. Mobilfar. Mitbiete in Prax. sowie eventl. Haushaltföhr. kann übernommen werden. Vergütung nach Vereinbarung. Bedingung: 2 Z.-Wohnung. Zuschr. erb. u. M. N. 28760 bef. Ann. Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1.

Niederbayern, Fachpraxis f. innere Krankheiten in bester Stadt-Verkehrslage aus famil. Gründen n. Oberbayern zu tauschen gesucht Ang. erb. u. M.R. 29204 a. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Praktischer Arzt, mit gut eingeführt. Großstadtpraxis in Mittelfranken (in unzerst. Stadtteil) wünscht Tausch mit Kleinstadt- od. Landpraxis. Bevorzugt ist Kurort m. evtl. Kurheilarbeit oder entwicklungsf. landschaftl. günst. Ort in Oberb., Oberschwaben, Bodenseegebiet od. Franken, Oberpf. mit Mittelgesundheitsfragen, Spezialisierung a. Bade- arzt nach Kneipp. Zuschr. erb. u. M.R. 29230 a. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Eine gute **Allgemein-Landpraxis** in der Fränk. Schweiz wird geg. ebensoche in Nürnberg - Erlangen u. Umgebung zu tauschen ges. Evtl. auch Ablösung oder Neuübernahme Angrb. u. 4741 befördert Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Nürnberg, Königstraße 51.

Biete: Sehr gute Landpraxis in Unterfranken (5 km v. Indstz. Stadt) m. gut. Wohnung. **Suche:** Gleichw. Landprax mit Geb.-Hilfe in der U. S. Zone aus fam. Gründen. Zuschr. erb. unt. M.K. 29122 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Verschiedenes

Facharzt f. Frauenleid u. Oeburthilfe appr. 1913, Schüler v. Döderlein, Amann u. G. Klein übernimmt **Vertretung**. Zuschr. u. G. H. 15409 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH Mü 19, Alblingerstr. 2

Privatklinik Dr. Speer
Lindau (Badensee) - Bayern
(Französische Zone)

Fachklinik für Psychotherapie
Aufnahme finden alle Neumensformen (dagegen keine Geisteskrankheiten, keine Suicidalen)

Oberarzt **Dr. Franz Fablanekawitsch** geb. 20. 12. 1916, Wiener-Neust., letzte Nachricht vom 18. 2. 1945 aus dem Lazarett Schimmelreiter i. Deutsch-Thyruau Ostpr. Nachr. erbittet die Mutter Irma Fablanekawitsch Wiener-Neust., Neunkirchnerstr. 72, Niederösterreich.

Frl. Juliane Rose, geb. 4. 9. 19 aus Würzburg, ist seit Monaten abgängig und wird von ihren Eltern gesucht. Sie leidet an einer Nervenkrankheit und hält sich deshalb nur in Krankenhäusern der amerikanischen Zone auf. Falls die Obengenannte festgestellt werden kann, ist der sofortige Rücktransport nach Würzburg, Schießstr. 42 z. veranlassen. Säml. Kosten werd. v. d. Eltern ers.

Biete: Achsenzuzange nach Zweifel, neu. **Suche:** Achsenzuzange nach Tarnier, mittelgroß. Ang. unter M.S. 29.92 bef. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstraße 8/1.

Biete: Innere Medizin 17 Männer Buch (2 Bände). **Suche:** Chir. Operationslehre (Größ. Werk). Zuschr. erb. unter M.T. 29206 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Gummistempel nach jeder Vorlage in gepflegter Satzart, sowie Unterschriftstempel liefert. Spezialfabr. für den Bürobedarf, (16) Steinbach a. Taunus, Kreis Ober-Taunus b. Frankfurt a. Main.

Röntgen-Induktor Schlagweite 60-100 cm auch gebraucht ges. evtl. Vermittlung Zuschr. erb. unt. M.H. 29194 an Annon.-Exp. Carl Gabler GmbH, München 1, Theatinerstr. 8/1.

Ganzglasspritzen 1, 2, 5, 10, 20 ccm gegen Einseidung unbeschäd. Metallkoneen lieferbar. O. Lehmann, (15a) Erfurt, Flensburgerstraße 10.

Biete: Aspirator n. Potain mit Zweiweg-Metallkolbenpumpe zur Aspiration u. Injektion m. 2 Kanülen, Doppeltrokar m. Hahn und 2 Obturatoren, kompl. m. Zubehör in Holzkast **Suche:** Säuglingswaage od. Personenwaage, Zuschr. erb. u. M.W. 29181 an Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Mü. 1, Theatinerstr. 8/1.

Biete: Kurzwellsnapp. Sonitas Undala B extra, in sehr gutem Zustand, ferner vollst. neu. Aug. Bier-Braun-Kömmel Chirurg. Operationslehre. **Suche:** Kleinbildvergrößerungsapp. u. Schmalfilmaufnahmeggerät (8mm), bzw. Kleinbildkamera (Leica, Contax). Zuschrift. erb. u. M.V. 29207 a. Ann.-Exp. Carl Gabler GmbH, Mü. 1, Theatinerstr. 8/1.

Den finanziellen Rückhalt des Arztes b. Krankheit und Unfall bildet eine Tagelsgeldversicherung nach dem Sondertarif für Ärzte bei der Bayer Landes-Arztekammer **Verenigte Krankenversicherungs AG.**, Münch. 23, Leopoldstr. 4, Fernspr. 35653. Unverbindl. Beratung. Die Beiträge können durch die Abrechnungstellen der Arztl. Bezirksver. im ganzen Kammerbezirk v. Honorar abgebucht werden!

Chirurg. Instrumente werden fachmänn. geschliffen und vernickelt. Kurzfristige Lieferzeit. L. Zelle, Kempten, Promenadesiraße 4.

Kappen-Pessare

für Frauen mit und ohne Geburt

frem vom Auslieferungslager:

A. Menzel, Augsburg
Göggingerstraße 36

BAKTOL

Kindesinfektionsmittel zur Hände- u. Instrumentendesinfektion. Zur Geburtenhilfe zugelassen in 0,5% iger Verdünnung

CUTASEPT

Jodfreies Oberflächen Anti-septikum für alle Zwecke

ALLEINHERRSTELLER
BACILLOLFABRIK
DR. BODE & CO

Für die **Injektionsbehandlung**

Calcium-Boehringer

Calciumsulfaminat
mit einem Calciumgehalt von 17,2%

intravenös und intramuskulär

Verlangen Sie bitte ausführlichen Prospekt

Schachtel mit 5 Ampullen 10 ccm 10%  Schachtel mit 5 Ampullen 5 ccm 5%

C-F-BOEHRINGER & SOEHNE GMBH
MANNHEIM - WALDHOF

Erfolgreiche **ASTHMA**-Therapie

ZANEDO

PULVER · INHALATIONSMITTEL · TABLETTE · TROPFEN

Graef ARZNEIMITTELFABRIKEN
MÜNCHEN GRAEF

Berlin-Schöneberg  München 13